

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 18. Dezember 1973

146. Stück

- 610.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 158 Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde Bad Ischl
- 611.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße und der B 140 Steyrtal Straße im Bereich der Gemeinde Sierning
- 612.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinde Ferlach
- 613.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinde Steyr
- 614.** Verordnung: Staatsbürgerschaftsverordnung 1973
- 615.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
- 616.** Verordnung: Abänderung der Arbeiterkammer-Wahlordnung

610. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 158 Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde Bad Ischl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 158 Wolfgangsee Straße wird im Bereich der Gemeinde Bad Ischl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei alt-km 50,900 im Bereich des künftigen Knotens Bad Ischl/West von der bestehenden Trasse ab, führt sodann nördlich derselben zum Knoten Bad Ischl//Mitte und bindet dort in die neu hergestellte und verkehrsübergabene Trasse der B 145 Salzkammergut Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Bad Ischl aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

611. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße und der B 140 Steyrtal Straße im Bereich der Gemeinde Sierning

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 122 Voralpen Straße wird im Bereich der Gemeinde Sierning wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei alt-km 39,90 (Bau-km 39,94) im Anschluß an das bereits im Bau befindliche Baulos „Sierninghofen“, führt sodann in einem großen Rechtsbogen südlich der Ortschaft Sierning und bindet bei alt-km 43,38 (Bau-km 43,5) in die bestehende Trasse ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 140 Steyrtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Sierning wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt zwischen Bau-km 41,00 und 42,00 der unter Punkt 1 dieser Verordnung angeführten Straßentrasse der B 122 Voralpen Straße, führt sodann in südlicher Richtung, die Ortschaft Pichlern im Westen umfahrend, und bindet bei alt-km 4,1 (Bau-km 2,88) in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für

Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Sierning aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880, Übersichtskarte 1 : 25.000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Die Grenzen der Bundesstraßenbaugebiete sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

612. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinde Ferlach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 85 Rosental Straße wird im Bereich der Gemeinde Ferlach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 43,360 von der bestehenden Trasse ab, verläuft sodann in gestreckterer Linienführung südlich der bestehenden Trasse, in welche sie bei km 44,350 nächst der Waidischbachbrücke wieder einbindet.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung und bei der Gemeinde Ferlach aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Absatz 2 angeführte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

613. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinde Steyr

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 122 Voralpen Straße wird im Bereich der Gemeinde Steyr wie folgt bestimmt:

Die neue Straßentrasse verläßt bei km 31,620 die alte Bundesstraße, führt sodann auf der Trasse

der B 115 Eisen Straße über die Rederbrücke und Blümelhuberstraße zum „Ennsknoden“, verläuft von dort ab km 31,615 auf einer neu herzustellenden Trasse in einem Rechtsbogen in südwestlicher Richtung und bindet bei km 33,200 — etwa 200 m vor der Einmündung der Kegelrieglasse — in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Steyr aufliegenden Planunterlagen (Grundeinlösungsplan 1 : 1000, Übersichtsplan 1 : 10.000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz findet auf den Abschnitt von km 31,615 bis km 33,200 Anwendung. Das Bundesstraßenbaugebiet beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

614. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. November 1973, mit der die Staatsbürgerschaftsverordnung 1966 geändert wird (Staatsbürgerschaftsverordnung 1973)

Auf Grund des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 394, wird verordnet:

Die Staatsbürgerschaftsverordnung 1966, BGBl. Nr. 38, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 ist nach Anlage 1, welche die Bezeichnung Anlage 1 a erhält, einzufügen:

„Anlage 1 b: die Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2 StbG 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973);

Anlage 1 c: die Bescheinigung über den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft (§ 58 c StbG 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973);“

2. Im § 14 ist am Ende der Ziffer 17 anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.

3. Dem § 14 Ziffer 17 werden die folgenden Ziffern 18 bis 21 angefügt:

„18. Erklärung des Kindes eines Hochschul(Universitäts)professors (§ 25 Abs. 2 StbG 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973):

die Personaldaten des Hochschul(Universitäts)professors;

der Tag des Dienstantrittes, die Dienststellung und die Lehranstalt;

die Landesregierung, welche die Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgestellt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieser Bescheinigung;

der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;

19. Feststellung, daß der Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 58 a StbG 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973 nicht eingetreten ist:

die Landesregierung, welche den Bescheid über den nicht eingetretenen Verlust der Staatsbürgerschaft erlassen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieses Bescheides;

20. Widerruf der Ausbürgerung (§ 58 b StbG 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973):

die Landesregierung, welche die Ausbürgerung widerrufen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Widerrufsbescheides;

21. Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft durch Anzeige nach § 58 c Abs. 1 Z. 4 StbG 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973:

die Landesregierung, welche den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft bescheinigt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieser Bescheinigung;

der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes.“

4. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

Rösch

REPUBLIK



ÖSTERREICH

Zahl:

Bescheinigung
über den
Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung

.....
geboren am in
wohnhaft in
hat durch Erklärung gemäß § 25 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, in der
Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 394, mit Wirkung vom
..... die

österreichische Staatsbürgerschaft

erworben.

....., am
.....
Behörde

L. S.

Hochformat: 210 mm × 297 mm

Material: Sicherheitspapier

Farbe: weißlich mit Unterdruck des Wappens der Republik Österreich

REPUBLIK



ÖSTERREICH

Zahl:

Bescheinigung
über den
Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft

..... geborene
geboren am in
wohnhaft in
hat am die

österreichische Staatsbürgerschaft

gemäß § 58 c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, in der Fassung der Staatsbürger-
schaftsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 394, wiedererworben.

....., am

.....
Behörde

L. S.

Hochformat: 210 mm × 297 mm

Material: Sicherheitspapier

Farbe: weißlich mit Unterdruck des Wappens der Republik Österreich

615. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. November 1973 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. (1) Für nachstehend genannte Gruppen von Steuerpflichtigen werden nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 folgende Durchschnittssätze für Werbungskosten auf die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses festgelegt:

1. Artisten

- a) Vortragskünstler, Humoristen, Komiker, Conferenciers, Chansoniers, Kunstpfeifer, Imitatoren, Sänger, Tänzer mit einfacher Ausstattung, Girls:
20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 850 S monatlich (10.200 S jährlich);
- b) Zauberer, Radfahrkünstler, Parterre- und Luftakrobaten, Percheakte, Tiernummern, Musikalnummern, Musikal- und Zirkusclowns mit eigenen Instrumenten und Requisiten, Tanzduos und -trios, Solotänzer (Solotänzerinnen) mit eigenen Kostümen:
35 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 2600 S monatlich (31.200 S jährlich);

2. Bühnengehörige, Film- und Fernsehchaffende

- a) Bühnengehörige, soweit sie dem Schauspielergesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441 (SchSpG) unterliegen, sowie Inhaber von Individualverträgen bei den Bundestheatern (Solosänger, Eleven, Solotänzer, Schauspieler, Regie- und szenischer Hilfsdienst);
- b) Filmschaffende (Kameraleute, Produktionsleiter, Regisseure, Schauspieler, Standfotografen);
- c) beim Fernsehen mitwirkende Schauspieler, Sänger und Tänzer, soweit sie auf dem Bildschirm erscheinen:
25 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 8000 S monatlich (96.000 S jährlich);
- d) andere, auf dem Bildschirm regelmäßig erscheinende Mitwirkende beim Fernsehen (Nachrichtensprecher, Kommentatoren, Diskussionsleiter usw.):
20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3000 S monatlich (36.000 S jährlich);

3. Hochschullehrer und -personal (Ordentliche und außerordentliche Professoren, Lehrbeauftragte, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, wissenschaftlicher Hilfsdienst, Beamte des wissenschaftlichen Dientes an den Hochschulen, Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes an Hochschulen sowie wissenschaftliche Angestellte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften):

10 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3000 S monatlich (36.000 S jährlich);

4. Journalisten

a) Chefredakteure, Redakteure, redaktionelle Mitarbeiter und Redakteuraspiranten, als hauptberuflich Tätige bei Tageszeitungen, mindestens einmal monatlich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, täglich erscheinenden Nachrichtendiensten und beim ORF:

15 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 2500 S monatlich (30.000 S jährlich).

Redakteure (Redakteuraspiranten) der Chefredaktion des ORF, zu der auch die Wirtschaftsredaktion, der aktuelle Dienst, die Hauptabteilung Politik und Zeitgeschehen und die Hauptabteilung Sport gehören, können bei regelmäßigem Erscheinen auf dem Bildschirm den besonderen Werbungskostenpauschbetrag gemäß Punkt 2 lit. d in Anspruch nehmen, wenn ihnen dieses regelmäßige Erscheinen auf dem Bildschirm seitens des ORF bestätigt wird. In diesen Fällen steht aber der besondere Werbungskostenpauschbetrag für Journalisten nicht zu.

b) Korrespondenten ausländischer Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, die als hauptberuflich tätige Journalisten beim Bundespressdienst des Bundeskanzleramtes akkreditiert sind:

35 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 6667 S monatlich (80.004 S jährlich);

5. Musiker

a) Angehörige der Wiener Philharmoniker (als Mitglieder des Philharmonischen Orchesters, des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Hofmusikkapelle) und der Wiener Symphoniker:

20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 5000 S monatlich (60.000 S jährlich);

b) Kapellmeister (Kapellenleiter) sowie Angehörige von Orchestern und Kapellen, Mitglieder kleiner Musikensembles (Duos, Trios usw.) und Einzelmusiker (z. B. Barpianisten):

20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3000 S monatlich (36.000 S jährlich);

6. Im Spielbetrieb beschäftigte Dienstnehmer der Österreichischen Spielbanken AG:

15 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 1700 S monatlich (20.400 S jährlich). Arbeitnehmern der Österreichischen Spielbanken AG steht, solange sie im Kleinen Walsertal beschäftigt sind, zusätzlich ein täglicher Werbungskostenpauschbetrag von 40 S zu.

Zu diesem begünstigten Personenkreis zählen:

- a) spieltechnische Angestellte (Croupiers, Chef-croupiers, Inspektoren, Direktoren) und
- b) das administrative Personal im Spielbetrieb (Saaltürkontrollen, Kassiere — Jetonkassiere, Betriebskassiere —, Chef der Rezeption);

7. Forstarbeiter

- a) ohne Motorsäge
5 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge;
- b) mit Motorsäge
10 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, wobei die Motorsäge nicht im Alleinbesitz des Forstarbeiters stehen muß.

Als Forstarbeiter gelten Personen, die bei Schlägerungsarbeiten mitwirken, nicht aber Kraftfahrzeuglenker und die in Sägebetrieben beschäftigten Arbeiter;

8. Hausbesorger

Der Zuschlag gemäß § 8 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser 20 v. H. des Entgeltes (§ 7 Abs. 5 lit. a des Hausbesorgergesetzes), höchstens jedoch 150 S monatlich (1800 S jährlich) nicht übersteigt;

9. Heimarbeiter

Besondere Lohnzuschläge, die neben dem Arbeitslohn zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch die Heimarbeit entstehen, auf Grund von Kollektivverträgen, Heimarbeitsgesamtverträgen oder Heimarbeitsstarifen ausbezahlt werden, soweit diese 10 v. H. des Arbeitslohnes (Stücklohnes, Werklohnes) nicht übersteigen.

(2) Die unter Abs. 1 Punkt 3 und Punkt 7 bis 9 angeführten Werbungskostenpauschbeträge sind vom Arbeitgeber vor Anwendung des Lohnsteuertarifes von den steuerpflichtigen Bezügen in Abzug zu bringen, ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

(3) Soweit ein Angehöriger der in der Verordnung genannten Berufsgruppen Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten bezieht (z. B. als Hoch-

schullehrer und Journalist) steht ihm der für diese Berufsgruppe jeweils vorgesehene Pauschbetrag zu. Bezieht ein Angehöriger der in der Verordnung genannten Berufsgruppen Arbeitslohn von verschiedenen Arbeitgebern (z. B. ein Schauspieler ist bei verschiedenen Theatern tätig oder ein Hochschullehrer bezieht seine Hochschullehrerbezüge auf Grund mehrerer Lohnsteuerkarten u. dgl.), so kann auf jeder Lohnsteuerkarte der betreffende Pauschbetrag voll eingetragen bzw. berücksichtigt werden. Bei der Durchführung eines Jahresausgleiches bzw. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer darf aber dieser Pauschbetrag nur bis zu dem für diese Berufsgruppe in Betracht kommenden Höchstbetrag berücksichtigt werden.

§ 2. Diese Verordnung ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden,

2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974.

Androsch

616. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1973, mit der die Arbeiterkammer-Wahlordnung abgeändert wird

Auf Grund der §§ 7 bis 11 a, 31, 33 bis 34 a des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 25/1969, 5/1971 und 380/1973 wird verordnet:

Die Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 119/1969, wird geändert wie folgt:

1. Der § 4 samt Überschrift hat zu lauten:

„Mandate der Wahlkörper

§ 4. Von den Kammerratsmandaten entfallen auf den Wahlkörper für

a) Arbeiter:

in der Arbeiterkammer für

Wien	94	Kammerräte,
Oberösterreich	69	Kammerräte,
Niederösterreich	78	Kammerräte,
Steiermark	75	Kammerräte,
Tirol	44	Kammerräte,
Salzburg	42	Kammerräte,
Kärnten	43	Kammerräte,
Vorarlberg	32	Kammerräte,
Burgenland	28	Kammerräte;

b) Angestellte:

in der Arbeiterkammer für

Wien	71	Kammerräte,
Oberösterreich	32	Kammerräte,
Niederösterreich	22	Kammerräte,
Steiermark	26	Kammerräte,
Tirol	21	Kammerräte,
Salzburg	22	Kammerräte,
Kärnten	20	Kammerräte,
Vorarlberg	16	Kammerräte,
Burgenland	9	Kammerräte;

c) Verkehrsbedienstete:

in der Arbeiterkammer für

Wien	15	Kammerräte,
Oberösterreich	9	Kammerräte,
Niederösterreich	10	Kammerräte,
Steiermark	9	Kammerräte,
Tirol	5	Kammerräte,
Salzburg	6	Kammerräte,
Kärnten	7	Kammerräte,
Vorarlberg	2	Kammerräte,
Burgenland	3	Kammerräte.“

2. a) Die Überschrift zu § 19 hat zu lauten:
„Vertrauensmänner“.

b) Dem § 19 ist als Abs. 3 und 4 folgendes anzufügen:

„(3) Weiters kann jede wahlwerbende Gruppe, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, spätestens am vierzehnten Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlbüro der Arbeiterkammer für jede Zweigwahlkommission zwei Vertrauensmänner schriftlich namhaft machen. Diese Vertrauensmänner sind berechtigt, an jenen Sitzungen der Zweigwahlkommission teilzunehmen, in denen die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahlkreis erfolgt. Sie erhalten vom Wahlbüro der Arbeiterkammer einen Ausweis, mit dem sie sich beim Vorsitzenden der Zweigwahlkommission auszuweisen haben.“

(4) Den Vertrauensmännern in der Zweigwahlkommission steht kein Stimmrecht zu. Der Vorsitzende der Zweigwahlkommission ist berechtigt, einen Vertrauensmann, der die Verhandlungen stört, von der Teilnahme an den Sitzungen auszuschließen.“

3. Im Abs. 1 des § 22 hat der Zwischensatz „, mindestens ein Jahr in Österreich im Sinne der Bestimmung des § 5 Arbeiterkammergesetz unselbständig erwerbstätig waren“ zu entfallen.

4. Im Abs. 1 des § 34 ist der Ausdruck „24. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „21. Lebensjahr“ zu ersetzen.

5. Die Anlage 2 (§ 24 Abs. 5) hat zu lauten:

Kammer für Arbeiter und Angestellte:	Bezeichnung und Standort des Betriebes
.....	(der Betriebs-, Arbeitsstätte):
Arbeiterkammerwahl:
Wahlkörper ^{1) 2)} Arbeiter
Angestellte	
Verkehrsbedienstete	

Wähleranlageblatt

Name des Dienstnehmers:
(Familienname) (Vorname)

Geburtsdatum:

Wohnadresse:

Art der Beschäftigung:
(Bei Arbeitslosen der letzten Beschäftigung)

Ich erkläre, daß ich am Tage der Wahlausschreibung (.....)
 in Österreich arbeiterkammerzugehörig beschäftigt oder nicht länger als 20 Wochen ununterbrochen arbeitslos war,
 bereits das 18. Lebensjahr vollendet habe
 und auch nicht nach den §§ 22 bis 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970,
 vom Wahlrecht ausgeschlossen war.

Ort und Datum der Ausfertigung:	Eigenhändige Unterschrift des Dienstnehmers:
....., den

Von jedem Dienstnehmer darf nur ein Wähleranlageblatt ausgefüllt werden.

¹⁾ Die nichtzutreffenden Bezeichnungen sind zu streichen.
²⁾ Bei den Dienstnehmern in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Betrieben entfällt die Unterteilung in Arbeiter und Angestellte.“



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.